

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.1969

Geschäftszahl

0739/68

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 23 Abs 4 AVG kann nicht in dem Sinn verstanden werden, dass der das gesamte Verwaltungsverfahren beherrschende Grundsatz der Amtswegigkeit dadurch eingeschränkt sei oder dadurch eine fehlerfreie Hinterlegung offenkundig werde.